

schlages eines Ministers, eines Kommissars oder dreier Abgeordneten — sind die Sobranjesitzungen nicht öffentlich, eine Maßnahme, von der selten Gebrauch gemacht wird.

Die gesetzgebende Initiative. Die Gesetzentwürfe werden von der Regierung, von einzelnen Ministern ausgearbeitet oder von  $\frac{1}{4}$  aller Abgeordneten eingereicht (Art. 109). Der Gesetzentwurf kann zu jeder Zeit, solange noch keine Abstimmung stattgefunden hat, zurückgezogen werden. Das Recht der Abstimmung durch sogenannte „amendements“ (dieser Entwürfe) steht der Sobranje zu. Sollte die Regierung mit diesen Abänderungen nicht einverstanden sein, so kann sie den Gesetzentwurf zurückziehen, ihn selbst verändern und wiederum der Sobranje vorlegen. Einen ganz zurückgewiesenen Regierungsentwurf kann die Regierung erst in der folgenden Session wieder auf die Tagesordnung bringen.

Alle Gesetzentwürfe werden nach drei Lesungen und Abstimmungen angenommen. Bei der ersten wird auf den Entwurf prinzipiell eingegangen und dieser mit Mehrheitsbeschluß in den zuständigen Ausschuß verwiesen. Bei der zweiten erfolgt die gründliche und sachliche Betrachtung „Artikel für Artikel“. Hier findet das Abänderungsrecht der Sobranje Anwendung. Bei der dritten kommt die prinzipielle Betrachtung wieder in den Vordergrund; amendements werden jetzt aber nur noch angenommen auf Grund des Vorschlages von wenigstens 10 Abgeordneten. Die endgültige Annahme des Entwurfes geschieht durch Abstimmung. Bei dieser Abstimmung muß wenigstens  $\frac{1}{3}$  aller Abgeordneten anwesend sein (Beschlussfähigkeit). Die einfache Mehrheit genügt in jedem Falle. Qualifizierte Mehrheit ist erforderlich nur bei den Beschlüssen über Ministeranklagen und die Berufung der Großsobranje<sup>34)</sup>.

### 3. Die Großsobranje.

Wesen. Die Großsobranje als Staatsorgan ist nicht die zweite Kammer des bulgarischen Parlaments; sie ist auch nicht mit einem föderativen Staatsorgan zu vergleichen. Die Großsobranje ist die verdoppelte Sobranje, die immer nur in gewissen Fällen einzuberufen ist. Die Großsobranje ist, genau so wie die Sobranje, unmittelbarer Vertreter des Volkes; ihr Wille ist Volkswille.

In dem Moment, in dem die Großsobranje einberufen wird, verliert die Sobranje ihre Existenzberechtigung. Die Tätigkeit der Sobranje „ruht“, solange die Großsobranje tagt. Beide Sobranjen können nie in derselben Zeit tagen, weder zusammen, noch jede für sich selbst neben der anderen.

---

<sup>34)</sup> Alles dies eingehend in der Geschäftsordnung der Sobranje geregelt.